



Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Verteilung: Allgemein
22. Oktober 2021

Übersetzt aus dem Englischen vom
Bundesamt für
Sozialversicherungen

Ausschuss für die Rechte des Kindes

Schlussbemerkungen zum fünften und sechsten Staatenbericht der Schweiz*

I. Einleitung

1. Der Ausschuss befasste sich am 20. September 2021 an seiner 2553. und 2554. Sitzung¹ mit dem fünften und sechsten Staatenbericht der Schweiz² und verabschiedete die vorliegenden Schlussbemerkungen am 2562. Treffen vom 24. September 2021.

2. Der Ausschuss begrüsst die Unterbreitung des fünften und sechsten Staatenberichts des Vertragsstaates im vereinfachten Berichtsverfahren, die ein besseres Verständnis der Situation der Kinderrechte im Vertragsstaat erlauben. Der Ausschuss schätzt den konstruktiven Dialog mit der hochrangigen und bereichsübergreifenden Delegation des Vertragsstaates.

II. Geleistete Folgearbeiten und erzielte Fortschritte im Vertragsstaat

3. Der Ausschuss begrüsst die verschiedenen gesetzgeberischen, institutionellen und politischen Massnahmen des Vertragsstaats zur Umsetzung der Konvention, darunter die Revision von Artikel 261^{bis} des Strafgesetzbuches, der Diskriminierung wegen sexueller Orientierung untersagt, die Revision des Asylgesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens, und die Schaffung der Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik. Der Ausschuss begrüsst die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren und des Protokolls über Zwangsarbeit von 1930 (Übereinkommen Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation.

III. Wichtigste Bedenken und Empfehlungen

4. Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat daran, dass alle in der Konvention verankerten Rechte unteilbar sind und sich gegenseitig bedingen, und unterstreicht die Bedeutung aller in den vorliegenden Schlussbemerkungen enthaltenen Empfehlungen. Der Ausschuss möchte den Vertragsstaat auf die Empfehlungen zu folgenden Bereichen aufmerksam machen, in denen dringend Massnahmen ergriffen werden müssen: Datenerhebung (Abs. 12), Nichtdiskriminierung (Abs. 18), körperliche Züchtigung (Abs. 27), Kinder mit Behinderungen (Abs. 34), asylsuchende Kinder, Flüchtlings- und Migrantenkinder (Abs. 43) Jugendstrafrechtspflege (Abs. 46).

* vom Ausschuss an seiner achtundachtzigsten Sitzung (6.–24. September 2021) verabschiedet

¹ [CRC/C/CHE/5-6](#).

² Siehe [CRC/C/SR.2553](#) und [CRC/C/SR.2554](#).



5. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, im Rahmen der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sicherzustellen, dass die Kinderrechte gemäss der Konvention und dem Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie dem Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie eingehalten werden. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat eindringlich, wirksame Partizipationsmöglichkeiten für Kinder bei der Ausgestaltung und Umsetzung von Strategien und Programmen zur Erreichung aller 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung sicherzustellen, die Kinder betreffen.

A. Allgemeine Umsetzungsmassnahmen (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6)

Vorbehalte

6. Der Ausschuss wiederholt seine früheren Empfehlungen³ an den Vertragsstaat, seine Vorbehalte zu Artikel 10 Absatz 1, Artikel 37 Buchstabe c und Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern ii bis iii zurückzuziehen.

Gesetzgebung

7. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Vereinbarkeit der kantonalen Gesetzgebung mit der Konvention sicherzustellen und für die kinderrelevante nationale Gesetzgebung und Politik ein Wirkungsanalyseverfahren für Kinderrechte zu entwickeln.

Umfassende Kinderrechtspolitik und -strategie

8. Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Kinderpolitik vorwiegend in der Zuständigkeit der Kantone liegt, er ist jedoch der Ansicht, dass eine umfassende Kinderrechtspolitik und -strategie auf Bundesebene als Grundlage für kantonale Vorhaben und Strategien dienen könnte. Der Ausschuss verweist auf seine früheren Empfehlungen⁴ und empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) eine umfassende Kinderrechtspolitik zu entwickeln und zu verabschieden, die alle durch die Konvention abgedeckten Bereiche umfasst und, gestützt auf diese Kinderrechtspolitik, eine Strategie zu deren Umsetzung auf kantonaler Ebene zu entwickeln und dafür genügend personelle, technische und finanzielle Ressourcen bereitzustellen.

(b) sicherzustellen, dass eine solche Kinderrechtspolitik den Kantonen als Orientierungshilfe zur Umsetzung der Konvention dient und besonderes Augenmerk legt auf Kinder in Situationen, die sich gefährdend auf sie auswirken können, darunter Kinder in alternativer Betreuung, Kinder mit Behinderungen, asylsuchende Kinder, Flüchtlings- und Migrantenkinder sowie Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus.

Koordination

9. Der Ausschuss begrüsst die getroffenen Massnahmen zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Bund zur Umsetzung der Kinderrechte, unter anderem durch die Schaffung der Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik. Der Ausschuss verweist auf seine früheren Empfehlungen⁵ und empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) auf Bundesebene eine Kinderrechtsstelle einzusetzen mit einem klaren Auftrag und genügend Befugnissen, um alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Konvention auf bereichsübergreifender, nationaler und kantonaler

³ CRC/C/CHE/CO/2-4 Abs. 7. Siehe auch CRC/C/15/Add.182 Abs. 7.

⁴ CRC/C/CHE/CO/2-4 Abs. 11.

⁵ Ebenda Abs. 13.

Ebene zu koordinieren und die obengenannte umfassende Kinderrechtspolitik und -strategie umzusetzen.

(b) sicherzustellen, dass diese Stelle über die für ihren wirksamen Betrieb erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen verfügt und sowohl Kinder als auch die Zivilgesellschaft miteinbezieht.

Ressourcenverteilung

10. Der Ausschuss bedauert, dass bei der Entwicklung eines kinderzentrierten Ansatzes in der Budgetplanung und Ressourcenverteilung auf Bundes- und Kantonebene nicht mehr Fortschritte erzielt wurden und auf Kantonebene keine Informationen zu kinderspezifischen Ausgaben vorliegen. Unter Bezugnahme auf die allgemeine Bemerkung Nr. 19 (2016) zum Budget der öffentlichen Hand für die Umsetzung der Kinderrechte wiederholt der Ausschuss seine früheren Empfehlungen⁶ an den Vertragsstaat, bei der Budgetplanung der öffentlichen Hand einen kinderrechtsorientierten Ansatz zu verfolgen, unter anderem durch die Einführung eines Überwachungssystems für die Zuweisung und Verwendung von kinderbezogenen Ressourcen und durch die Überprüfung, inwiefern die Ausgaben aller Bereiche dem Kindeswohl dienen.

Datenerhebung

11. Der Ausschuss ist nach wie vor ernsthaft besorgt über die fragmentierte und uneinheitliche Datenerhebung und -analyse zur Situation von Kindern in den Kantonen und über das Fehlen eines zentralen Erhebungssystems für aufgeschlüsselte Daten oder Daten zu bestimmten Gruppen von Kindern in Situationen, die sich benachteiligend auf sie auswirken. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass es für die wirksame Umsetzung der Konvention ein umfassendes Erhebungs- und Analysesystem für aufgeschlüsselte Daten auf Bundesebene braucht.

12. Der Ausschuss verweist auf seine früheren Empfehlungen⁷ und empfiehlt dem Vertragsstaat eindringlich:

(a) unverzüglich ein integriertes, umfassendes und standardisiertes Datenerhebungs- und -verwaltungssystem zu schaffen, das sämtliche Bereiche der Konvention abdeckt, mit nach Alter, Geschlecht, Behinderung, geografischer Lage, ethnischer und nationaler Herkunft und sozioökonomischem Hintergrund aufgeschlüsselten Daten.

(b) sicherzustellen, dass ausserdem Daten zur Gewalt gegen Kinder erhoben und analysiert werden, und zwar auch im digitalen Umfeld sowie zum Gesundheitsstatus von Kindern unter 14 Jahren; zu nationalen und internationalen Adoptionen; zu vermissten Kindern; zur Situation von Kindern in Situationen, die sich benachteiligend auf sie auswirken; zu Kindern in alternativer Betreuung; zu Kindern mit Behinderungen; zu asylsuchenden Kindern, Flüchtlings- und Migrantenkinder; zu Kindern ohne geregelten Aufenthaltsstatus und zu Kindern von inhaftierten Eltern.

(c) sicherzustellen, dass die Daten und Indikatoren zwischen den Departementen, Kantonen und zivilgesellschaftlichen Organisationen geteilt und für die Erarbeitung, Überwachung und Evaluation von Strategien, Programmen und Projekten zur wirksamen Umsetzung der Konvention herangezogen werden.

Unabhängige Überwachungsstruktur

13. Der Ausschuss erkennt das Engagement des Vertragsstaats in Zusammenhang mit der ersten, zweiten und dritten allgemeinen regelmässigen Überprüfung (Universal Periodic Review), eine nationale Menschenrechtsinstitution zu schaffen, und die getroffenen Massnahmen zur Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte, bedauert aber, dass es nicht Auftrag der Ombudsstelle sein wird, Beschwerden von

⁶ Ebenda Abs. 15.

⁷ Ebenda Abs. 17. Siehe auch [CRC/C/15/Add.182](#) Abs. 18.

Kindern entgegenzunehmen und zu untersuchen. Der Ausschuss wiederholt seine früheren Empfehlungen⁸ und empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) unverzüglich eine Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die den Fortschritt bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes- und Kantonsebene gemäss Konvention regelmässig überwacht und evaluiert und Beschwerden von Kindern in kindgerechter Art und Weise entgegennimmt, untersucht und in der Sache ermittelt.

(b) sicherzustellen, dass unabhängige Institutionen zur Überwachung der Menschenrechte über angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen für die Umsetzung und das Monitoring der Einhaltung der Konvention verfügen.

(c) sicherzustellen, dass die Grundsätze betreffend den Status nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vollumfänglich eingehalten werden (Pariser Prinzipien).

Bekanntmachung, Sensibilisierung und Schulung

14. Der Ausschuss begrüsst die finanzielle Unterstützung der Zivilgesellschaft, um die Öffentlichkeit für Kinderrechte zu sensibilisieren, und die Sensibilisierungsmassnahmen zum 30-jährigen Bestehen der Konvention. Er stellt jedoch fest, dass die relevanten Berufsgruppen nicht systematisch geschult werden und weiterhin über unzureichende Kenntnisse der Kinderrechte verfügen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat im Sinne der früheren Empfehlungen⁹:

(a) die Öffentlichkeit weiter für die Kinderrechte zu sensibilisieren und die aktive Beteiligung der Kinder an der Öffentlichkeitsarbeit zu fördern.

(b) sicherzustellen, dass alle Berufsgruppen, die mit Kindern oder für Kinder arbeiten, insbesondere jene, die in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Kinderschutz, Sozialschutz, alternative Betreuung, Rechts- oder Asylwesen tätig sind, systematisch für Kinderrechte, die Konvention und die dazugehörigen Fakultativprotokolle geschult werden und dass genügend Ressourcen bereitgestellt werden.

Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

15. Der Ausschuss begrüsst die Bestrebungen des Vertragsstaats, die Zivilgesellschaft zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten, empfiehlt dem Vertragsstaat jedoch:

(a) Kinderorganisationen, darunter auch Organisationen für Kinder mit Behinderungen und Organisationen für lesbische, schwule, bisexuelle, transgender und intergeschlechtliche Kinder, in die Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung öffentlicher Kinderrechtsstrategien und -programme einzubeziehen.

(b) sicherzustellen, dass zivilgesellschaftliche Organisationen, die mit Kindern oder für Kinder arbeiten, Zugang zu öffentlicher Finanzierung auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene haben.

Kinderrechte im Wirtschaftssektor

16. Der Ausschuss begrüsst die Verabschiedung des angepassten nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und des Aktionsplans 2020–2023 zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen, er ist jedoch besorgt, dass man sich im Wirtschaftssektor auf die freiwillige Selbstregulierung und Berichterstattung verlässt und darüber, dass Wirtschaftsunternehmen, die gegen Kinderrechte verstossen,

⁸ CRC/C/CHE/CO/2-4 Abs. 19. Siehe auch CRC/C/15/Add.182 Abs. 16.

⁹ CRC/C/CHE/CO/2-4 Abs. 21.

rechtlich nicht belangt werden. Der Ausschuss verweist auf seine früheren Empfehlungen¹⁰ und empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) Bestimmungen zu erlassen, die sicherstellen, dass der Wirtschaftssektor die internationalen Menschenrechte und die Kinderrechte einhält.

(b) Überwachungsmechanismen für die Untersuchung und die Entschädigung bei Kinderrechtsverletzungen zu schaffen, um die Rechenschaftspflicht und Transparenz zu erhöhen.

(c) Unternehmen dazu zu verpflichten, die ökologischen, gesundheitlichen und kinderrechtlichen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten sowie ihre geplanten Gegenmassnahmen zu beurteilen, sich darüber zu informieren und sie vollständig offenzulegen.

B. Allgemeine Grundsätze (Art. 2–3, 6 und 12)

Nichtdiskriminierung

17. Der Ausschuss begrüsst die Bestrebungen des Vertragsstaates im Kampf gegen die Diskriminierung von Kindern in Situationen, die sich benachteiligend auf sie auswirken, und auch die sexuelle Orientierung in die gemäss Artikel 261^{bis} des Strafgesetzbuches verbotenen Diskriminierungsgründe aufzunehmen. Jedoch ist der Ausschuss besorgt über die de facto Diskriminierung von Kindern in Situationen, die sich benachteiligend auf sie auswirken, insbesondere was den Zugang zu Bildung und Gesundheitsleistungen anbelangt, und darüber, dass die Diskriminierung aufgrund der in der Konvention genannten Gründe, wie das Geschlecht, eine Behinderung oder der sozioökonomische oder sonstige Status, nicht gemäss Artikel 261^{bis} des Strafgesetzbuchs verboten ist.

18. **Im Hinblick auf das Ziel 10.3 der Ziele für nachhaltige Entwicklung empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:**

(a) sicherzustellen, dass alle Formen von Diskriminierung, unter anderem aufgrund des Geschlechts, einer Behinderung, des sozioökonomischen, des Aufenthalts- oder des sonstigen Status gesetzlich untersagt sind.

(b) die vollständige Umsetzung der einschlägigen Gesetze sicherzustellen, die Diskriminierung untersagen, unter anderem durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das gesetzliche Diskriminierungsverbot, durch angemessene Bestrafung der Täterschaften und durch die Beseitigung von verfahrensrechtlichen Hindernissen, die minderjährigen Diskriminierungsopfern den Zugang zum Justizsystem und den Erhalt von Wiedergutmachung verwehren.

(c) unter Einbezug der Kinder und der Zivilgesellschaft die bestehenden Massnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Kindern in Situationen, die sich benachteiligend auf sie auswirken, zu evaluieren, um die Auswirkungen dieser Massnahmen zu beurteilen und sie entsprechend anzupassen.

(d) Strategien und Sensibilisierungsmassnahmen zu entwickeln, die auf den Ursprung der de-facto-Diskriminierung gerichtet sind, um die Diskriminierung von Kindern in Situationen, die sich benachteiligend auf sie auswirken, zu beseitigen, darunter Flüchtlingskinder, asylsuchende Kinder und Migrantenkinder, Kinder mit Behinderungen, lesbische, schwule, bisexuelle, transgender und intergeschlechtliche Kinder sowie Kinder in Situationen, die sich sozioökonomisch benachteiligend auf sie auswirken.

Kindeswohl («best interest of the child», «intérêt supérieur de l'enfant»)

19. Der Ausschuss bleibt besorgt darüber, dass das in der Bundesverfassung verankerte Konzept des «Kindeswohls» nicht dem in der Konvention verwendeten Begriff «best interest» entspricht, was dazu beigetragen hat, dass der Grundsatz des

¹⁰ Ebenda Abs. 23.

«best interest» in kinderrelevanten Entscheiden nicht ausreichend umgesetzt wird. Der Ausschuss verweist auf seine früheren Empfehlungen¹¹ und empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) sicherzustellen, dass der Grundsatz des «best interest of the child» in Programmen sowie Verwaltungs- und Gerichtsverfahren konsequent angewendet wird, unter anderem in Bezug auf die elterliche Sorge, die Unterbringung in alternativer Betreuung sowie in Migrations- und Asylverfahren.

(b) Verfahren und Kriterien zu definieren, an welchen sich die zuständigen Personen bei der Bestimmung des Kindeswohls in allen Bereichen orientieren können, um ihm das gewünschte Gewicht beimessen und um es vorrangig berücksichtigen zu können, gestützt auf die Elemente der allgemeinen Bemerkung Nr. 14 (2013) des Ausschusses zum Recht des Kindes, dass sein Wohl vorrangig berücksichtigt wird (Abs. 52–79).

(c) sicherzustellen, dass die rechtliche Bedeutung des Begriffs «Kindeswohl» von allen Berufsgruppen, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, richtig verstanden und angewendet wird, unter anderem durch Bekanntmachung der obengenannten Verfahren und Kriterien sowie die Vereinheitlichung der Übersetzung des Begriffs in allen Landessprachen.

Achten der Meinung des Kindes

20. Der Ausschuss begrüsst die vom Vertragsstaat in Auftrag gegebene Studie aus dem Jahr 2020 zur Umsetzung des Rechts des Kindes auf Anhörung, verweist jedoch auf seine früheren Empfehlungen¹² und empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) das Recht des Kindes auf Anhörung in allen das Kind betreffenden Entscheiden sicherzustellen, unter anderem in Straf- und Asylverfahren, und sicherzustellen, dass dieses Recht auch für Kinder mit Behinderungen, Kinder in alternativer Betreuung, kleine Kinder sowie asylsuchende Kinder, Flüchtlings- und Migrantenkinder gilt.

(b) die Massnahmen zur Förderung der wirksamen und selbstbestimmten Partizipation aller Kinder in der Familie, in der Gemeinschaft und in der Schule zu verstärken, insbesondere von Kindern in Situationen, die sich benachteiligend auf sie auswirken, unter anderem durch die Entwicklung von Instrumenten zum Einbezug von Kindern zu nationalpolitischen Themen und durch die Einführung von Schulräten; und sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Kinderräte und -parlamente sowie der Eidgenössischen Jugendsession systematisch in die öffentlichen Entscheidungsprozesse einfließen.

(c) Initiativen zu entwickeln, die die Partizipation von Kindern fördern und sicherstellen, dass die lokalen Behörden die Meinung von Kindern berücksichtigen, beispielsweise Initiativen zur Erarbeitung einschlägiger Leitlinien für Kantone und Gemeinden, die sicherstellen, dass die Programme, die im Rahmen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes finanziert werden, mit der Partizipation von Kindern erfolgen.

(d) einschlägige Verfahren oder Protokolle für Berufsgruppen zu entwickeln, die mit Kindern oder für Kinder arbeiten, um sicherzustellen, dass der Meinung von Kindern in allen Verfahren genügend Rechnung getragen wird.

¹¹ Ebenda Abs. 27.

¹² Ebenda Abs. 29.

C. Bürgerliche Rechte und Freiheiten (Art. 7–8 und 13–17)

Geburtenregistrierung und Staatsangehörigkeit

21. Der Ausschuss verweist auf seine früheren Empfehlungen¹³ und empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) sicherzustellen, dass alle im Vertragsstaat geborenen Kinder, unabhängig vom Rechtsstatus ihrer Eltern, Zugang zur Geburtenregistrierung haben und bei der Geburt eine Staatsangehörigkeit erhalten oder Anspruch auf deutlich weniger strenge Aufenthaltsvoraussetzungen haben, wenn sie andernfalls als staatenlos gelten würden, und dass Eltern ohne geregelten Aufenthaltsstatus nicht den Migrationsbehörden gemeldet werden, wenn sie ihre Kinder anmelden.

(b) in Erwägung zu ziehen, dem Übereinkommen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit, dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit und der Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge beizutreten.

Recht auf Identität

22. Der Ausschuss begrüsst die im Jahr 2018 verabschiedeten gesetzgeberischen Massnahmen, um die Rechte von adoptierten Kindern sicherzustellen, und dass durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung gezeugte Kinder Zugang zu den Daten über ihre biologische Herkunft haben. Er empfiehlt dem Vertragsstaat jedoch:

(a) im Sinne der früheren Empfehlungen¹⁴ vom «schutzwürdigen Interesse» abzusehen als Voraussetzung dafür, dass ein Kind Auskunft über die Daten seiner biologischen Herkunft verlangen kann..

(b) ein Standardverfahren für vertrauliche Geburten zu entwickeln, um sicherzustellen, dass Angaben zur biologischen Herkunft dieser Kinder aufbewahrt werden, und die Anwendung dieser Verfahren in allen Kantonen zu fördern, um die Babyfenster abzuschaffen.

Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

23. Der Ausschuss stellt mit tiefer Besorgnis fest, dass das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus bereits auf Kinder ab 12 Jahren anwendbar ist. Deshalb empfiehlt er dem Vertragsstaat eindringlich, seine Gesetzgebung zur Terrorismusbekämpfung zu überarbeiten, um sie mit den Kinderrechtsstandards in Einklang zu bringen, und sicherzustellen, dass die aktuelle Gesetzgebung nicht dazu verwendet wird, das Recht der Kinder auf Schutz der Privatsphäre sowie auf ihre Meinungs- und Vereinigungsfreiheit zu untergraben.

Recht auf Privatsphäre und Zugang zu angemessener Information

24. Der Ausschuss bedauert, dass das Bundesgesetz über den Datenschutz aus dem Jahr 2020 keinen spezifischen Schutz für Kinder vorsieht. Unter Bezugnahme auf die allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) zu den Rechten des Kindes im digitalen Umfeld empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) Bestimmungen und Schutzmassnahmen zu erarbeiten, um die Privatsphäre von Kindern im digitalen Umfeld zu schützen, und Standards zur Gewährleistung ihrer Sicherheit und ihres Schutzes zu entwickeln.

(b) sicherzustellen, dass Gesetze zum Zugang zu Informationen und zum digitalen Umfeld, darunter das Bundesgesetz über den Datenschutz, die Einhaltung des Rechts der Kinder auf Privatsphäre gewährleisten, Kinder vor schädlichen Inhalten

¹³ Ebenda Abs. 31.

¹⁴ Ebenda Abs. 33.

und Materialien sowie vor Online-Risiken schützen und Mechanismen zur strafrechtlichen Verfolgung bei Verstössen vorsehen.

(c) die digitalen Kenntnisse und Fähigkeiten von Kindern, Lehrpersonen und Familien zu verbessern und Kinder vor Informationen und Materialien, die ihr Wohl beeinträchtigen, zu schützen.

D. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24 Abs. 3, 28 Abs. 2, 34, 37a und 39)

Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

25. Der Ausschuss ist besorgt über Berichte zu unmenschlicher Behandlung und Strafe von Kindern in Bundesasylzentren, unter anderem werden Kinder geschlagen oder in «Time-out-Räume» geschickt. Mit Verweis auf das Ziel 16.2 der Ziele für nachhaltige Entwicklung empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) weiterhin sicherzustellen, dass Anzeigen von grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung von Kindern in Einrichtungen für asylsuchende Kinder und Flüchtlingskinder ordnungsgemäss untersucht und die Täterschaften in einer der Schwere ihrer Taten angemessenen Weise bestraft werden, und dass minderjährige Opfer die entsprechende Rechtshilfe erhalten.

(b) sicherzustellen, dass Kinder Zugang zu vertraulichen, kindgerechten Beschwerdemechanismen haben, um Fälle in solchen Einrichtungen zu melden.

Körperliche Züchtigung

26. Der Ausschuss ist nach wie vor sehr besorgt darüber, dass körperliche Züchtigung im Vertragsstaat rechtlich und sozial akzeptiert ist. Er bedauert, dass der Vertragsstaat auf seiner Position beharrt, körperliche Züchtigung müsse nicht ausdrücklich nach Zivilgesetzbuch verboten werden, da Kinder über die bestehende Gesetzgebung zu Gewalt und Missbrauch ausreichend vor körperlicher Züchtigung geschützt seien. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass diese Rechtsbestimmungen den Schutz von Kindern vor körperlicher Züchtigung nicht gewährleisten und dass ein ausdrückliches Verbot im entsprechenden Rechtsbereich unerlässlich ist.

27. Der Ausschuss wiederholt seine früheren Empfehlungen¹⁵ und fordert den Vertragsstaat eindringlich auf:

(a) körperliche Züchtigung in allen Bereichen, darunter zu Hause, in der Schule, in Kinderbetreuungseinrichtungen, in alternativer Betreuung und in Justizvollzugsanstalten, ausdrücklich und vorrangig gesetzlich zu verbieten.

(b) genügend Ressourcen bereitzustellen für Sensibilisierungskampagnen, die positive, gewaltfreie und partizipative Formen der Kindererziehung und Disziplin fördern und die negativen Folgen von körperlicher Züchtigung aufzeigen.

Gewalt, darunter Missbrauch, sexuelle Ausbeutung und Online-Gewalt

28. Unter Bezugnahme auf die allgemeine Bemerkung Nr. 13 (2011) zum Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt und die Ziele 5.2, 16.1 und 16.2 der Ziele für nachhaltige Entwicklung empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen eine nationale Strategie und einen nationalen Aktionsplan zu entwickeln zur Prävention, Bekämpfung und Überwachung aller Formen von gegen Kinder gerichtete Gewalt und Missbrauch, darunter sexuelle Gewalt, Mobbing und Gewalt im digitalen Umfeld, mit Fokus auf Kinder in Situationen, die sich benachteiligend auf sie auswirken.

(b) die Koordination zwischen den kantonalen Behörden und Kinderschutzfachpersonen zu verstärken, um bereichsübergreifende Massnahmen zur

¹⁵ Ebenda Abs. 39. Siehe auch [CRC/C/15/Add.182](#) Abs. 33.

Gewaltprävention und zur Intervention im Falle von Gewalt gegen Kinder umzusetzen; und Indikatoren einzuführen, um den erzielten Fortschritt in der Gewaltprävention und bei der Bekämpfung von Faktoren, die zu Hause, in der Schule, in alternativer Betreuung und im vertrauten Umfeld des Kindes zu Gewalt gegen Kinder führen, zu überwachen.

(c) auf Bundesebene Mechanismen einzuführen mit geeigneten Verfahren und Leitlinien, um die wirksame Untersuchung von Fällen von Gewalt im digitalen Umfeld zu gewährleisten, darunter sexuelle Ausbeutung, Aggression im Internet und Grooming, und in allen Kantonen die strafrechtliche Verfolgung der Täterschaft sicherzustellen.

(d) unter anderem durch Bereitstellung zusätzlicher personeller, technischer und finanzieller Ressourcen die Bestrebungen zu verstärken, um die betroffenen Berufsgruppen darin zu schulen, Fälle von Gewalt und Kindesmissbrauch, darunter psychische Misshandlung, zu identifizieren und angemessen darauf reagieren und Richtlinien zur Meldung von Fällen zu erarbeiten.

Schädliche Praktiken

29. Der Ausschuss begrüsst die getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung weiblicher Genitalverstümmelung und zur Umsetzung des Bundesprogramms zur Bekämpfung von Zwangsheiraten und empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) die Massnahmen zur Prävention von weiblicher Genitalverstümmelung zu verstärken, unter anderem durch die Bereitstellung von genügend Ressourcen zum Schutz und für die Unterstützung von Opfern, durch Sensibilisierungskampagnen, die Umsetzung der Empfehlungen im Postulatsbericht vom November 2020 und durch Schulung der relevanten Berufsgruppen.

(b) die Durchführung unnötiger medizinischer oder chirurgischer Behandlungen bei intergeschlechtlichen Kindern zu verbieten, wenn es ungefährlich ist, diese zu verschieben, bis das Kind in der Lage ist, seine «informierte Zustimmung» (informed consent) zu geben.

(c) soziale, medizinische und psychologische Dienste sowie angemessene Beratung, Unterstützung und Entschädigungen für Familien mit intergeschlechtlichen Kindern anzubieten.

(d) religiöse Gemeinschaften, die Kinderehen praktizieren, mit gezielten Sensibilisierungskampagnen über die schädlichen Folgen von Kinderehen auf die körperliche und psychische Gesundheit und das Wohl von Mädchen aufzuklären.

E. Familiäres Umfeld und alternative Betreuung (Art. 5, 9–11, 18 Abs. 1 und 2, 20–21, 25 und 27 Abs. 4)

Familiäres Umfeld

30. Der Ausschuss begrüsst die getroffenen Massnahmen zur besseren Betreuungsabdeckung durch Kindertagesstätten, empfiehlt dem Vertragsstaat jedoch, auf Bundesebene Standards für die Qualität der Kindertagesstätten und ein Monitoring der Umsetzung dieser Standards zu entwickeln.

Aus der familiären Umgebung herausgelöste Kinder

31. Mit Verweis auf die Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern und seine früheren Empfehlungen¹⁶ empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

¹⁶ CRC/C/CHE/CO/2-4 Abs. 49.

(a) auf Bundesebene Standards für die Qualität von alternativer Betreuung zu verabschieden, darunter für Kinder in Pflegefamilien und in Bundesasylzentren, und die Anwendung dieser Qualitätsstandards in allen Kantonen zu fördern.

(b) die Präventivmassnahmen zu verbessern, um kantonale Unterschiede in der Qualität von und im Zugang zu Präventivdiensten zu vermeiden, unter anderem vorrangig durch an Familien gerichtete soziale Massnahmen, die verhindern, dass Kinder, insbesondere jene unter drei Jahren, in alternative Betreuung kommen.

(c) die Massnahmen zur Senkung der Anzahl Tage, die Kinder im Heim verbringen, zu verstärken, unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Ressourcen für Kindesschutzstellen und für die Schulung, Unterstützung und Beratung von Pflege- und Adoptiveltern.

(d) bei Kindern in alternativer Betreuung während der gesamten ausserfamiliären Unterbringung das Recht auf Anhörung in allen sie betreffenden Entscheiden sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die zuständigen Behörden über die nötigen technischen Ressourcen verfügen, um die Berücksichtigung der Meinung der betroffenen Kinder zu gewährleisten.

(e) sicherzustellen, dass Kinder nur dann von ihrer Familie getrennt werden, wenn dies zum Wohle des Kindes notwendig ist und gemäss Artikel 9 Absatz 1 der Konvention gerichtlich überprüft wird, und dass Armut oder eine Behinderung, darunter Autismus-Spektrum-Störungen, nie die Begründung dafür sind, ein Kind aus der elterlichen Obhut zu nehmen.

(f) sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Studie über Kinder inhaftierter Eltern an die zuständigen Stellen weitergegeben und für die Formulierung von Programmen zur Bereitstellung psychologischer und sozialer Unterstützung betroffener Kinder genutzt werden.

Adoption

32. Der Ausschuss nimmt die Empfehlungen im «Bericht des Bundesrates über illegale Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka: historische Aufarbeitung, Herkunftssuche, Perspektiven» zur Kenntnis und empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) Reformen auf Gesetzes- und Verfahrensebene zu verabschieden, um sicherzustellen, dass der Grundsatz des Kindeswohls im Zentrum internationaler Adoptionen steht, und die Entführung, den Verkauf und den Handel von Kindern zu verhindern.

(b) sicherzustellen, dass alle Kinder, auch jene, die in der Vergangenheit adoptiert wurden, angemessene Unterstützung erhalten, um ihre Herkunft zu kennen.

F. Kinder mit Behinderungen (Art. 23)

33. Der Ausschuss begrüsst den Fortschritt, der bei der Gewährleistung des Zugangs von Kindern mit Behinderungen zur inklusiven Beschulung in Regelschulen erzielt wurde, ist jedoch besorgt darüber, dass:

(a) gemäss jüngsten Daten viele Kinder mit Behinderungen, darunter Kinder mit Autismus, Sonderschulen oder Sonderklassen ausserhalb der Regelschule besuchen müssen.

(b) die Beschulung in Integrationsklassen und Sonderschulen den Zugang von Kindern mit Behinderungen zur regulären höheren Schul- und Berufsbildung unter gewissen Bedingungen beschränken kann.

(c) Kinder mit Behinderungen, darunter Kinder mit Autismus, bisweilen immer noch in Einrichtungen untergebracht werden, manchmal zusammen mit Erwachsenen.

(d) Kinder mit Behinderungen weiterhin mit Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung konfrontiert sind.

34. Der Ausschuss verweist auf seine früheren Empfehlungen¹⁷ und empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) das Recht auf inklusive Beschulung in Regelschulen für alle Kinder mit Behinderungen, darunter Kinder mit Autismus und Kinder mit Lernschwierigkeiten, zu stärken und klare Orientierungshilfen für Kantone zu erstellen, die noch keinen Inklusionsansatz verfolgen.

(b) Lehr- und Fachpersonen in Integrationsklassen, die Kindern mit Behinderungen, darunter Kinder mit schwerem Autismus und Kinder mit Lernschwierigkeiten, individuelle Unterstützung und die benötigte Aufmerksamkeit bieten, stärker zu schulen und die für diese Kinder verfügbare Unterstützung zu erhöhen.

(c) durch angemessene Schulung der Lehrpersonen und einen angepassten Lehrplan die Massnahmen zur Entwicklung und Verfügbarkeit von mobilen Bildungsdiensten in allen Kantonen weiterzuführen, darunter frühkindliche Bildung und Betreuung, ausserschulische Betreuung und Berufsbildungsmöglichkeiten für Kinder mit Behinderungen, darunter Kinder mit Autismus und Kinder mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen, und sicherzustellen, dass für diese Massnahmen genügend Ressourcen bereitgestellt werden.

(d) die Anwendung von «Packing» im öffentlichen und privaten Bereich gesetzlich zu verbieten und die Spezialisierung von Gesundheitsfachpersonen für Autismus zu fördern.

(e) das Angebot an angemessenen Unterstützungsleistungen für Kinder mit Behinderungen zu erweitern, um die Unterbringung betroffener Kinder in spezialisierten Einrichtungen zu vermeiden.

(f) sicherzustellen, dass Eltern von Kindern mit Behinderungen weiterhin geschult, beraten und entsprechend unterstützt werden.

(g) Sensibilisierungskampagnen zur Bekämpfung der Stigmatisierung und Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen durchzuführen und ein positives Bild dieser Kinder als Personen mit Rechten zu fördern, deren sich entwickelnde Fähigkeiten gleichberechtigt mit anderen Kindern zu berücksichtigen sind.

G. Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6, 18 Abs. 3, 24, 26, 27 Abs. 1–3 und 33).

Gesundheit und Gesundheitswesen

35. Der Ausschuss begrüsst die Massnahmen zur Förderung eines gesunden Lebensstils bei Kindern. Unter Bezugnahme auf die allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2013) zum Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) sicherzustellen, dass alle Kinder Zugang zu pädiatrischer Grundversorgung von hoher Qualität, einschliesslich der Schwangerschaftsvorsorge für Mütter, haben, insbesondere auch Kinder in Situationen, die sich benachteiligend auf sie auswirken.

(b) die Bemühungen zur Bekämpfung von Übergewicht und Fettleibigkeit bei Kindern fortzusetzen und weiterhin Massnahmen zur Förderung eines gesunden Lebensstils durchzuführen, unter anderem, indem die Vermarktung von ungesundem Essen für Kinder reguliert, die Öffentlichkeit für Ernährungsfragen sensibilisiert und Standards für die Ernährung in Kinderbetreuungseinrichtungen festgelegt werden.

¹⁷ Ebenda Abs. 55.

(c) sicherzustellen, dass Jugendliche mit problematischem Gameverhalten oder anderen Formen von Online-Sucht die nötige technische und finanzielle Hilfe und Unterstützung erhalten.

(d) Massnahmen zur Förderung des Stillens zu verstärken und die Umsetzung des Internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten und der Initiative «Babyfreundliches Spital» zu überwachen.

Psychische Gesundheit

36. Der Ausschuss begrüsst die Massnahmen zur Förderung der psychischen Gesundheit von Kindern und zur Behebung des Mangels an psychiatrischen und psychotherapeutischen Diensten für Kinder. Im Hinblick auf das Ziel 3.4 der Ziele für nachhaltige Entwicklung empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) angemessene finanzielle, technische und personelle Ressourcen für Dienste und Programme im Bereich der psychischen Gesundheit bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass in allen Kantonen genügend qualifizierte medizinische Fachpersonen, darunter Kinderpsychologinnen und -psychologen sowie -psychiaterinnen und -psychiater für die Bedürfnisse der psychischen Gesundheit von Kindern zur Verfügung stehen.

(b) die Unterstützungsmassnahmen für Gesundheitsbehörden zu verstärken, um psychische Gesundheitsprobleme bei Kindern besser diagnostizieren zu können.

(c) für die wirksame Umsetzung des 2016 verabschiedeten Aktionsplans Suizidprävention zu sorgen und sicherzustellen, dass dieser Präventionsmassnahmen speziell für Trans-Jugendliche beinhaltet.

(d) sich mit den Ursachen von Suizid und eines schlechten psychischen Gesundheitszustands bei Kindern zu befassen und sicherzustellen, dass die Meinung der Kinder bei der Entwicklung von Interventionsstellen für Kinder berücksichtigt wird.

(e) sicherzustellen, dass Medikamente für Kinder mit Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS/ADS) nur als letztes Mittel verschrieben und dass betroffene Kinder und ihre Eltern angemessen über die möglichen Nebenwirkungen einer solchen medizinischen Behandlung und über nichtmedizinische Alternativen informiert werden.

Auswirkungen des Klimawandels auf die Kinderrechte

37. Der Ausschuss ist besorgt über den unverhältnismässig hohen CO₂-Fussabdruck des Vertragsstaates, insbesondere aufgrund der Investitionen seiner Finanzinstitute in fossile Brennstoffe, und über die negativen Auswirkungen des Klimawandels und der Luftverschmutzung auf die Gesundheit der Kinder. Mit Verweis auf die Ziele 3.9 und 13.3 der Ziele für nachhaltige Entwicklung empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) die Treibhausgasemissionen im Sinne der internationalen Verpflichtungen des Vertragsstaats zu reduzieren und sicherzustellen, dass die Klimastrategie des Bundesrates mit dem Netto-Null-Ziel bis 2050 in Einklang mit den Grundsätzen der Konvention umgesetzt wird.

(b) die Politik und Praxis im Luftfahrt- und Transportbereich zu überprüfen und gestützt auf die Auswirkungen der darauf zurückzuführenden Luftverschmutzung und Treibhausgasemissionen auf die Kinderrechte eine mit ausreichend Ressourcen ausgestattete Strategie zu entwickeln, um die Situation zu verbessern, unter anderem durch Investitionen in CO₂-neutrale Technologien.

(c) sicherzustellen, dass private und öffentliche Finanzinstitute die Auswirkungen ihrer Investitionen auf den Klimawandel und die daraus resultierenden schädlichen Folgen für Kinder berücksichtigen, unter anderem durch regelmässige Überwachung und Beurteilung der Finanzinstitute mit Blick auf ihre

Investitionstätigkeiten und durch die Verabschiedung verbindlicher Regeln für die Finanzinstitute.

(d) Kinder mit der aktiven Beteiligung der Schulen stärker für den Klimawandel und die Umweltgesundheit zu sensibilisieren, unter anderem für die einschlägige Gesetzgebung zu Luftqualität und Klima und das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit.

(e) sicherzustellen, dass die Bedürfnisse und Meinungen der Kinder bei der Entwicklung von Strategien und Programmen zur Bekämpfung des Klimawandels systematisch berücksichtigt werden.

(f) Daten zu den Auswirkungen des Klimawandels für Kinder zu erheben und im nächsten Bericht Informationen dazu vorzulegen.

Lebensstandard

38. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat ein regelmässiges Armutsmonitoring durchführt, ist jedoch besorgt darüber, dass insgesamt nach wie vor ein hoher Anteil Kinder in Armut lebt und dass sich die Situation durch die Covid-19-Pandemie noch verschärfen könnte. Ausserdem ist er besorgt darüber, dass Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus oder Schweizer Staatsbürgerschaft bisweilen keine Sozialhilfe beantragen, da sich dies negativ auf den Status ihrer Aufenthaltsbewilligung auswirken könnte. Im Hinblick auf das Ziel 1.2 der Ziele für nachhaltige Entwicklung empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) seine Strategien zur Sicherstellung, dass landesweit alle Kinder über einen angemessenen Lebensstandard verfügen, weiter zu stärken.

(b) die wirksame Umsetzung und Überwachung der Empfehlungen des nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut zu unterstützen, unter anderem durch die Entwicklung von fristgebundenen und messbaren Indikatoren.

(c) das System der Familienleistungen und Kinderzulagen zu stärken, unter anderem durch die Einführung zusätzlicher Familienleistungen und die Sicherstellung, dass die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe in allen Kantonen umgesetzt werden.

(d) sicherzustellen, dass Kinder aus benachteiligten Familien, darunter Migrantenkinder, Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus und Kinder in Notunterkünften im Fokus der Massnahmen stehen.

H. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28–31)

Frühkindliche Bildung und Betreuung, einschliesslich Berufsbildung

39. Der Ausschuss ist besorgt über die Unterschiede, die zwischen in der Schweiz geborenen Kindern und asylsuchenden, Flüchtlings- und Migrantenkinder in Bezug auf die Abschlüsse auf Sekundarstufe II sowie zwischen den Kantonen in Bezug auf den Zugang zum Bildungssystem bestehen und über die hohe Anzahl Kinder, die in der Schule Mobbing erlebt haben. Mit Verweis auf die Ziele 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5 und 4.a der Ziele für nachhaltige Entwicklung empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) unverzüglich die nationale Strategie zur Stärkung der frühen Förderung zu verabschieden und sicherzustellen, dass sie Massnahmen umfasst, die den Zugang von Kindern aus Situationen, die sich sozioökonomisch benachteiligend auf sie auswirken, gewährleisten.

(b) in allen Kantonen die Massnahmen zur Integration von asylsuchenden Kindern, Flüchtlings- und Migrantenkinder in die Regelschule zu verstärken und den Zugang von Kindern aus benachteiligten Gruppen, darunter asylsuchende Kinder, Flüchtlings- und Migrantenkinder sowie Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus, zur nachobligatorischen Bildung und zur Berufsbildung sicherzustellen.

(c) den unverhältnismässig hohen Anteil Migrantenkinder in Sonderschulen und Sonderklassen anzugehen.

(d) nationale Programme zur Prävention von Mobbing, einschliesslich Cybermobbing, zu entwickeln, die Prävention, Früherkennungsmechanismen, Interventionsprotokolle und einheitliche Richtlinien für die Erfassung fallspezifischer Daten umfassen; Unterstützungsangebote für minderjährige Opfer, darunter lesbische, schwule, bisexuelle, transgender und intergeschlechtliche Kinder sowie asylsuchende Kinder und Flüchtlings- und Migrantenkinder, einzurichten; und für die schädlichen Auswirkungen von Mobbing zu sensibilisieren.

Bildung im Bereich Menschenrechte

40. Mit Verweis auf das Ziel 4.7 der Ziele für nachhaltige Entwicklung begrüsst der Ausschuss die getroffenen Massnahmen, um die Menschenrechte in die sprachregionalen Lehrpläne aufzunehmen, und empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen zur Förderung der Entwicklung einer Menschenrechtskultur im Bildungssystem zu stärken und:

(a) die Menschenrechte und die Grundsätze der Konvention stärker in die sprachregionalen Lehrpläne einzubinden, auch in die sprachregionalen und bereichsspezifischen Lehrpläne, sowie in allen Kantonen die Ausbildung von Lehrkräften und Bildungsfachleuten zu den Menschenrechten und der Konvention zu intensivieren und dabei den Rahmen des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung zu berücksichtigen.

(b) sicherzustellen, dass Lehrkräfte die nötige Unterstützung erhalten, um Kinderrechte an Schulen zu unterrichten.

Ruhe, Freizeit und kulturelle und künstlerische Aktivitäten

41. Der Ausschuss begrüsst den Finanzbericht zu Projekten, die den Zugang von Kindern aus benachteiligten Gruppen zum kulturellen Leben fördern. Unter Bezugnahme auf die allgemeine Bemerkung Nr. 17 (2013) zum Recht des Kindes auf Ruhe, Freizeit, Spiel, Freizeitaktivitäten, kulturellem und künstlerischem Leben empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen, asylsuchende Kinder, Flüchtlings- und Migrantenkinder sowie Kinder in Situationen, die sich sozioökonomisch benachteiligend auf sie auswirken, Zugang zu öffentlichen und privaten Sport-, Freizeit-, Kultur- und Kunstaktivitäten haben.

(b) Kinder umfassend in die Planung, Ausgestaltung und Überwachung der Umsetzung von Strategien und Programmen in den Bereichen Freizeit, Spiel, Kultur und Kunst einzubeziehen.

I. Besondere Schutzmassnahmen (Art. 22, 30, 32–33, 35–36, 37b–d und 38–40)

Asylsuchende Kinder, Flüchtlings- und Migrantenkinder

42. Der Ausschuss begrüsst die getroffenen Massnahmen zur Verbesserung der Verhältnisse für unbegleitete minderjährigen Asylsuchenden (UMA) in den Bundesasylzentren und die Reform des Asylwesens, um kindergerechte Aufnahmebedingungen und ein effizientes Asylverfahren sicherzustellen. Dennoch ist der Ausschuss besorgt darüber:

(a) dass kein spezifisches Verfahren besteht, um das Kindeswohl zu beurteilen und Kinder ins Asylverfahren einzubeziehen, dass die Meinung von Kindern unter 14 Jahren nicht angehört oder berücksichtigt wird und nach wie vor invasive Methoden zur Altersbestimmung angewendet werden.

(b) dass die Vertrauensperson manchmal auch die gesetzliche Vertretung des Kindes ist.

(c) dass bei den Unterbringungsstandards für UMA nach wie vor grosse kantonale Unterschiede bestehen, da die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) nicht verbindlich sind und kein Monitoring für die Umsetzung besteht.

(d) dass bei vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen eine Wartefrist von drei Jahren für die Familienzusammenführung mit ihren Kindern gilt und für die Familienzusammenführung bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

(e) dass Kinder zwischen 15 und 18 Jahren aufgrund ihres Migrationsstatus inhaftiert werden können.

(f) über Berichte zu UMA, die während des Asylverfahrens verschwinden.

43. Unter Bezugnahme auf die gemeinsamen allgemeinen Bemerkungen Nr. 3 und Nr. 4 des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen / Nr. 22 und Nr. 23 (2017) des Ausschusses zu den Kinderrechten im Kontext der internationalen Migration empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) sicherzustellen, dass die für das Asylverfahren zuständigen Behörden sich an das Recht des Kindes halten, dass das Kindeswohl bei sämtlichen Entscheiden betreffend Verlegung, Inhaftierung oder Ausschaffung von asylsuchenden Kindern und Flüchtlingskindern vorrangig zu berücksichtigen ist, unter anderem indem: (i) ein Verfahren zur Beurteilung und Feststellung des Kindeswohls in allen Asylverfahren entwickelt wird. (ii) die Koordination zwischen Asylwesen und Kinderschutz verstärkt und sichergestellt wird, dass im Kinderschutz tätige Berufsgruppen in diese Entscheide einbezogen werden. (iii) Kinder vom beschleunigten Asylverfahren ausgenommen werden.

(b) sicherzustellen, dass die Meinung aller Kinder, einschliesslich von Kindern unter 14 Jahren und Kindern in Begleitung der Eltern oder von Familienmitgliedern, in Migrations- und Asylverfahren in allen Situationen angehört wird.

(c) Methoden zur Altersbestimmung einzuführen, die die Privatsphäre und Unversehrtheit des Kindes respektieren, multidisziplinäre Beurteilungen zur Reife und zum Entwicklungsstand des Kindes umfassen und die Unschuldsvermutung einhalten.

(d) asylsuchende Kinder, darunter UMA, so rasch wie möglich einem Kanton zuzuweisen, damit sie unverzüglich die nötige Unterstützung erhalten, und sicherzustellen, dass allen UMA eine Vertrauensperson zugewiesen wird.

(e) die Rolle der Vertrauensperson und die Rolle der gesetzlichen Vertretung von UMA zu klären und sicherzustellen, dass nur Personen, die sowohl im rechtlichen als auch im psychosozialen Bereich angemessen geschult sind, die Doppelfunktion von gesetzlicher Vertretung und Vertrauensperson übernehmen können.

(f) ein Monitoringsystem für die Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren zu UMA (SODK-Empfehlungen zu MNA) einzuführen, um sicherzustellen, dass alle Bundesasylzentren auf kantonaler Ebene ausreichend unterstützt werden, um die Mindeststandards in Bezug auf die Aufnahmebedingungen, die Integrationsunterstützung, die Sozialhilfe und die Schulbildung für Kinder zu erfüllen.

(g) sein System zur Familienzusammenführung zu überprüfen, insbesondere jenes für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge.

(h) sicherzustellen, dass Kinder unter 18 Jahren nicht aufgrund ihres Migrationsstatus inhaftiert werden.

(i) die Berichte zum angeblichen Verschwinden von Kindern während des Asylverfahrens zu untersuchen, ihren Verbleib festzustellen und die Verantwortlichen

für Straftaten im Zusammenhang mit dem Verschwinden dieser Kinder strafrechtlich zu verfolgen.

Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus

44. Der Ausschuss begrüsst die Politik, dass Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus Zugang zur obligatorischen Schulbildung, zur Berufsbildung und zur Krankenversicherung erhalten, und empfiehlt dem Vertragsstaat unter Bezugnahme auf die gemeinsame allgemeine Bemerkung Nr. 3 des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen / Nr. 22 des Kinderrechtsausschusses (2017):

(a) sicherzustellen, dass Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus Zugang zu Krankenversicherung, angemessener Unterkunft, Kinderschutz und anderen sozialen Leistungen erhalten und dass sie aufgrund der Inanspruchnahme dieser Leistungen keine negativen Auswirkungen erfahren.

(b) die Präventionsmassnahmen gegen soziale Ausgrenzung und Diskriminierung von Kindern ohne geregelten Aufenthaltsstatus zu verstärken.

Jugendstrafrechtspflege

45. Der Ausschuss bleibt besorgt über das niedrige Strafmündigkeitsalter und darüber, dass sich Kinder in einigen Kantonen nach wie vor zusammen mit Erwachsenen im Freiheitsentzug befinden können.

46. Unter Bezugnahme auf die allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) zu den Rechten des Kindes in der Jugendstrafrechtspflege empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) das Strafmündigkeitsalter in Einklang mit der Konvention und internationalen Standards auf mindestens 14 Jahre anzuheben.

(b) die Voraussetzungen, unter denen unter Anklage gestellte Kinder Anspruch auf einen offiziellen Rechtsbeistand haben, auszuweiten, um sicherzustellen, dass alle Kinder bei Bedarf eine kostenlose, wirksame Rechtsvertretung erhalten.

(c) gemäss den Bestimmungen der Konvention genügend personelle, technische und finanzielle Ressourcen bereitzustellen für die systematische Schulung aller Berufsgruppen, die in der Jugendstrafrechtspflege mit Kindern arbeiten, darunter Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Polizistinnen und Polizisten sowie Anwältinnen und Anwälte.

(d) sicherzustellen, dass alle Kantone Massnahmen ergreifen, damit Kinder in Polizeigewahrsam, Untersuchungshaft, Administrativhaft und Unterbringung im Rahmen des Kinderschutzes nicht zusammen mit Erwachsenen untergebracht werden.

J. Folgearbeiten zu den früheren Schlussbemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zur Umsetzung der Fakultativprotokolle zur Konvention

Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie

47. Mit Verweis auf seine früheren Schlussbemerkungen¹⁸ und unter Bezugnahme auf die Leitlinien zur Umsetzung des Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie¹⁹ empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

¹⁸ CRC/C/OPSC/CHE/CO/1.

¹⁹ CRC/C/156.

(a) seine Gesetzgebung mit Artikel 3 des Fakultativprotokolls in Einklang zu bringen und die sexuelle Ausbeutung von Kindern durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien ausdrücklich unter Strafe zu stellen.

(b) eine umfassende Politik und Strategie zur Umsetzung des Fakultativprotokolls zu verabschieden, darunter Massnahmen zur stärkeren Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und zur Sicherstellung der Früherkennung, Rehabilitation und gesellschaftlichen Wiedereingliederung minderjähriger Opfer von sexueller Ausbeutung.

(c) in einer Studie das Ausmass des Verkaufs von Kindern, ihrer sexuellen Ausbeutung in Form von Prostitution und ihrer Verwendung in pornografischen Darstellungen und Materialien, sowohl online als auch offline, zu erfassen.

Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

48. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) die Rekrutierung von Kindern unter 18 Jahren durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen ausdrücklich unter Strafe zu stellen.

(b) einen Mechanismus für die Früherkennung von asylsuchenden Kindern, Flüchtlings- und Migrantenkindern, die möglicherweise für Kampfhandlungen im Ausland rekrutiert oder eingesetzt wurden, einzuführen und sicherzustellen, dass Berufsgruppen, die solche Kinder melden, in Kinderrechten und kindgerechter Gesprächsführung geschult sind.

(c) die minderjährigen Opfer im Hinblick auf ihre vollständige körperliche und psychische Rehabilitation und gesellschaftliche Wiedereingliederung angemessen zu unterstützen.

Ratifizierung von internationalen Menschenrechtsinstrumenten

49. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat im Hinblick auf eine bessere Umsetzung der Kinderrechte, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren.

Zusammenarbeit mit regionalen Behörden

50. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, bei der Umsetzung der Konvention und weiterer Menschenrechtsinstrumente weiterhin mit dem Europarat zusammenzuarbeiten, dies sowohl im Vertragsstaat selbst als auch in anderen Mitgliedstaaten des Europarats.

IV. Umsetzung und Berichterstattung

Folgearbeiten und Bekanntmachung

51. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die in den vorliegenden Schlussbemerkungen enthaltenen Empfehlungen vollständig umgesetzt werden und eine kindergerechte Version zu verfassen, die bei Kindern, einschliesslich den am stärksten benachteiligten Kindern, bekanntgemacht wird und für eine breite Anzahl Kinder zugänglich ist. Ausserdem empfiehlt der Ausschuss, den fünften und sechsten Staatenbericht und die vorliegenden Schlussbemerkungen in die Landessprachen zu übersetzen und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

B. Nationaler Mechanismus für Berichterstattung und Folgearbeiten

52. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine ständige Regierungsstruktur zu schaffen, die die Berichte an und den Austausch mit internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen koordiniert und vorbereitet sowie die nationalen Folgearbeiten und die Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen sowie der Empfehlungen und Beschlüsse, die aus diesen Mechanismen hervorgehen, koordiniert und mitverfolgt. Der Ausschuss unterstreicht, dass eine solche Struktur angemessen und kontinuierlich durch engagiertes Personal zu unterstützen ist und über die Befugnis verfügen sollte, sich systematisch mit der nationalen Menschenrechtsinstitution, sobald diese geschaffen ist, und der Zivilgesellschaft zu beraten.

C. Nächster Bericht

53. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, den siebten Staatenbericht bis am 7. März 2026 einzureichen und darin Angaben zu den Folgearbeiten zu den vorliegenden Schlussbemerkungen zu machen. Der Bericht sollte den am 31. Januar 2014 verabschiedeten harmonisierten vertragsspezifischen Richtlinien²⁰ des Kinderrechtsausschusses entsprechen und höchstens 21 200 Wörter umfassen²¹. Reicht der Vertragsstaat einen zu langen Bericht ein, wird er aufgefordert, ihn zu kürzen. Ist der Vertragsstaat nicht in der Lage, den Bericht zu überarbeiten und neu einzureichen, kann die Übersetzung und somit die Prüfung durch den Kinderrechtsausschuss nicht garantiert werden.

54. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, ein höchstens 42 400 Wörter umfassendes aktualisiertes Grundlagendokument einzureichen, das mit den Anforderungen des gemeinsamen Grundlagendokuments (Common Core Document) in den harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung gemäss den internationalen Menschenrechtsverträgen, einschliesslich Leitlinien für ein gemeinsames Grundlagendokument und vertragsspezifische Dokumente²² und mit Absatz 16 der Resolution 68/268 der Generalversammlung übereinstimmt.

²⁰ [CRC/C/58/Rev.3](#).

²¹ Resolution 68/268 Abs. 16 der Generalversammlung

²² [HRI/MC/2006/3](#) Kap. I.